Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

GVZ GEBÄUDEVERSICHERUNG KANTON ZÜRICH

Richtlinie Objektschutz Hochwasser

Vorentwurf, Fassung vom 1. Juli 2015

Rechtliche Bedeutung

Die Richtlinie Objektschutz Hochwasser ist eine Verwaltungsverordnung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Sie richtet sich in erster Linie an die kommunalen Baubewilligungsbehörden und die von ihnen beigezogenen Ingenieure und Planer. Die Richtlinie konkretisiert die rechtlichen Anforderungen an den Objektschutz bei Bauten in Hochwassergefahrenbereichen und bezweckt eine effiziente und einheitliche Vollzugspraxis. Berücksichtigen die Behörden und andere Adressaten die Richtlinie, können sie davon ausgehen, dass die Anforderungen an den Objektschutz eingehalten sind.

Impressum:

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

(1. Juli 2015)

Richtlinie Objektschutz Hochwasser

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich,

gestützt auf § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992,

erlassen folgende Richtlinie:

A. Allgemeines

1. Zweck

Diese Richtlinie bezweckt einen rechtsgleichen kommunalen Vollzug von § 22 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes[1] und von § 9 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei[2].

2. Begriffe

a. Erstellung oder wesentliche Änderung (von Bauten und Anlagen):
Erstellung von oder bauliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, die das Risiko für Hochwasserschäden (Personenschäden, Schäden an Nutztieren, Sachschäden) gegenüber dem Ausgangszustand erhöhen.

b. Gefahrenkarte:
Die Gefahrenkarte stellt unabhängig von der bestehenden oder geplanten Nutzung die Gefährdung der untersuchten Gebiete durch Hochwasser dar (→ Gefahrenbereiche, lit. c). Sie besteht aus einer Karte und einem Bericht. Die Gefahrenkarten werden durch das AWEL periodisch überprüft und aktualisiert.

c. Gefahrenbereiche:
Flächen, die durch Hochwasser gefährdet sind. Sie werden nach dem Grad der Gefährdung wie folgt unterschieden:

rot	erhebliche Gefährdung
blau	mittlere Gefährdung
gelb	geringe Gefährdung
gelb-weiss	Restgefährdung

d. Punktuelle Gefahrenabklärung:
Abklärung durch eine Fachperson, ob ein bestimmter Standort, der nicht in einer Gefahrenkarte untersucht wurde, in einem Gefahrenbereich liegt.

---

1 LS 724.11.

2 LS 724.112.

e. Schutzziel HQ_x:
„HQ_x“ steht für ein von einem Gewässer ausgehendes Hochwasser, das statistisch betrachtet einmal in x Jahren eintritt. Das „Schutzziel HQ_x“ bezeichnet die Schutzanforderungen für eine Baute oder Anlage derart, dass bei einem HQ_x keine Schäden an Personen, Nutztieren oder Sachwerten entstehen.

f. Objektschutzmassnahmen:
Objektschutzmassnahmen dienen der Umsetzung der Schutzziele HQx. Sie werden unterteilt in:
- permanente Massnahmen, bestehend aus baulichen Massnahmen (geeignete Anordnung von Bauten und Anlagen, Terrainerhöhungen, Erdwälle, Abdichtung von Untergeschossen usw.) und Nutzungsbeschränkungen (Einschränkung von Kellernutzungen usw.),
- mobile Massnahmen, bestehend aus mechanischen Massnahmen (automatisch schliessende Fenster oder Tore usw.), manuellen Massnahmen (Anbringen von Dammbalken, Aufschichten von Sandsäcken usw.) und permanent-mobilen Massnahmen (installierte Dammbalken).

g. Sonderobjekte und Sonderrisiken:
Bauten und Anlagen, die eine hohe Personenbelegung aufweisen, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die Umwelt enthalten oder wichtige Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung erbringen.

B. Anforderungen an den Objektschutz

3. Grundsätze

[1] In roten und blauen Gefahrenbereichen sind bei der Erstellung oder wesentlichen Änderung von Bauten und Anlagen Objektschutzmassnahmen zu treffen.

[2] In gelben oder gelb-weissen Gefahrenbereichen liegt es in der Verantwortung der Bauherrschaft, Objektschutzmassnahmen zu treffen (Selbstdeklaration gegenüber der Baubehörde).

[3] Ist die Hochwassergefährdung am Standort einer Baute oder Anlage nicht in der Gefahrenkarte untersucht worden, muss eine punktuelle Gefahrenabklärung erfolgen.

4. Ausnahmen

[1] Würde die Umsetzung des Regel-Schutzziels HQ_{300} einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, werden die Schutzanforderungen herabgesetzt.

[2] Wo keine erhebliche Gefährdung von Personen oder Nutztieren besteht, aber Sachschaden zu erwarten ist, gilt ein Aufwand für den Objektschutz als unverhältnismässig, wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme grösser als 1 ist. Macht die Bauherrschaft einen unverhältnismässigen Aufwand geltend, hat sie dies mit einer Kosten-Nutzen-Analyse nachzuweisen.

[3] Besteht eine erhebliche Gefährdung von Personen oder Nutztieren, werden die zumutbaren Objektschutzmassnahmen nach einer Risikoermittlung im Einzelfall festgelegt. Die Bauherrschaft legt die Risikoermittlung vor.

5. Sonderobjekte und Sonderrisiken

Bei Sonderobjekten und Sonderrisiken wird das Schutzziel nach einer Risikoermittlung im Einzelfall festgelegt.

6. Permanente und mobile Objektschutzmassnahmen

[1] Der Objektschutz in roten und blauen Gefahrenbereichen ist mindestens bis zum Schutzziel HQ_{100} mit permanenten Massnahmen sicherzustellen.

[2] Für den darüber hinausgehenden Schutz sind mobile Objektschutzmassnahmen zulässig, wenn:

a. permanente Massnahmen einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge hätten (Ziff. 4 Abs. 2),
b. Zugänge und Einfahrten jederzeit erreichbar sein müssen oder
c. andere wichtige Gründe gegen den Schutz mit permanenten Massnahmen sprechen.

[3] Mobile Objektschutzmassnahmen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der Vorwarnzeit eines Hochwassers aktiviert werden können. Dazu ist ein Notfallplan zu erstellen. Die Massnahmen müssen regelmässig beübt werden und das Material ist jährlich auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen (Selbstkontrolle).

7. Objektschutz und Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer

Liegt eine Baute oder Anlage in einem roten oder blauen Gefahrenbereich, wird auf die Anordnung von Objektschutzmassnahmen verzichtet, wenn

a. mit einem Wasserbauprojekt des Kantons oder der Gemeinde ein hinreichender Hochwasserschutz (HQ_{100} oder höher) sichergestellt wird,
b. diese Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer dazu führen, dass die Baute oder Anlage künftig nicht mehr in einem roten oder blauen Gefahrenbereich liegen wird,
c. die entsprechende Projektfestsetzung rechtskräftig und der erforderliche Kredit bewilligt ist.

C. Zuständigkeit und Verfahren

8. Zuständige Behörden (§ 22 Abs. 4 WWG)

[1] Zuständig für die Anordnung und Bewilligung von Objektschutzmassnahmen für Bauten und Anlagen ist die Standortgemeinde.

[2] In roten und blauen Gefahrenbereichen sowie bei Sonderobjekten und Sonderrisiken bedürfen die Massnahmen der Zustimmung des AWEL.

9. Nachweis des Objektschutzes und Beratung

[1] Sind Objektschutzmassnahmen erforderlich (Ziff. 3), hat die Bauherrschaft deren Wirksamkeit nachzuweisen, indem sie die von der Baudirektion zur Verfügung gestellten Formularblätter ausfüllt und mit dem Baugesuch (einschliesslich Pläne Objektschutz und Terraingestaltung) der Standortgemeinde einreicht.

[2] In roten und blauen Gefahrenbereichen sowie bei Sonderobjekten und Sonderrisiken kann sich die Bauherrschaft vor der Einreichung des Baugesuchs beim AWEL beraten lassen.

[3] In gelben und gelb-weissen Gefahrenbereichen kann sich die Bauherrschaft von der GVZ beraten lassen.

10. Baukontrolle

Die Standortgemeinde prüft im Rahmen der Baukontrolle, ob die Objektschutzmassnahmen sachgerecht umgesetzt werden. Die Prüfung ist spätestens bei der Bauabnahme vorzunehmen. Bei anspruchsvolleren Massnahmen können Zwischenprüfungen erfolgen. Diese sind im Bauentscheid vorzusehen.